

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Münstergasse 2 3011 Bern

Burgdorf, 22. März 2011

## Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KES); Vernehmlassungsverfahren

## Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zum Einführungsgesetz Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Stellung zu nehmen. Als Dachverband von mehr als 40 Behindertenorganisationen setzen wir uns für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und vertreten deren Interessen auf kantonaler Ebene. Aus dieser Perspektive erfolgt unsere Stellungnahme.

Die kbk hat im Juni 2009 eine Stellungnahme zur Umsetzung des neuen Kinder- und Erwachsenenschutzrechtes an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) eingereicht. Damals unterstützten wir mit Nachdruck das kantonale Behördenmodell. Dementsprechend sind wir mit der vorgesehenen Schaffung von elf kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), welche die bisherigen Gemeinde-Vormundschaftsbehörden ablösen, sehr einverstanden. Einzig bei der burgerlichen Fachbehörde setzen wir ein Fragezeichen. Diese wird weniger Fälle bearbeiten als die elf kantonalen Behörden. Wir stellen deshalb in Frage, ob diese die geforderte Professionalität entwickeln kann.

Die Zusammensetzung der KESB als Fachbehörden von mindestens drei Personen mit interdisziplinärem Fachwissen (Rechtswissenschaft, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin) unterstützten wir. Wichtig ist die Möglichkeit, dass - je nach Situation - Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken können. Denn gerade bei der Beurteilung von Massnahmen für Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen ist spezielles Fachwissen unabdingbar.

Die KESB sind als dezentrale kantonale Verwaltungsbehörden in administrativer, organisatorischer und fachlicher Hinsicht durch den Regierungsrat, bzw. durch die JGK beaufsichtigt. Als gerichtliche Beschwerdeinstanz ist jedoch das Obergericht vorgesehen. Diese Gewaltentrennung unterstützen wir sehr. Allerdings wird im Art. 20 geregelt, dass das Obergericht bei der Besetzung der Fachbehörde angehört wird. Dies erachten wir nicht als sinnvoll, denn damit wird die postulierte Gewaltenteilung nicht konsequent eingehalten. In Zukunft wird es nur noch eine einheitliche Beschwerdeinstanz geben. Das Dreistufenmodell (Vormundschaftsbehörde-Regierungsstatthalter-Obergericht) fällt weg, dies ist begrüssenswert.

Damit Daten nicht auf Vorrat ausgetauscht werden, muss der in Art. 24 und 25 formulierte Datenaustausch in einer Verordnung konkretisiert werden. Es ist notwendig Kriterien zu definieren, in welchen Situationen der Datenaustausch "zwingend notwendig" ist.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die kommunalen und regionalen Dienste, die bereits heute in die Aufgabenerfüllung im Vormundschaftswesen einbezogen sind, auch künftig im Auftrage der KESB bei den Sachverhaltsabklärungen mitwirken. Für die Führung von Beistand- und Vormundschaften werden diese Stellen jedoch nicht mehr von den Vormundschaftsbehörden, sondern von der KESB mandatiert und



instruiert, beraten und unterstützt. Eine weitere Zusammenarbeit sieht das EG KES je nach Situation u.a. mit Schulbehörden, Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie Dritten und Privaten (Art. 26) wie z.B. der Pro Infirmis oder der Pro Senectute vor. Die KESB kann mit einer solch verwaltungsexternen Institution einen Leistungsvertrag abschliessen. Dies ist für eine qualitativ gute Beratung und Betreuung von betagten oder behinderten Menschen von Bedeutung und deshalb wichtig und richtig.

In den Art. 42 ff wird die Kostentragung definiert. Wir stellen in Frage, ob es tatsächlich Sache der Betroffenen ist beispielsweise die Kosten der Unterbringung bei einer Begutachtung oder für Kindesschutzmassnahmen zu finanzieren; vor allem dann wenn von Amtes wegen gehandelt wird. Falls die Kostentragung so im Gesetz bleibt, müssen die Vermögens- und Einkommensgrenzwerte relativ grosszügig festgelegt werden und dürfen keinesfalls beim Existenzminimum liegen. Nachvollziehbar ist die Kostentragung durch die Betroffenen für Beiständinnen und Beistände.

Das Verfahren bei Verantwortlichkeiten und Haftfragen (Art. 75) ist im Sinne der kbk geregelt. Die geschädigte Person muss sich künftig nicht um die Frage kümmern, wer gehandelt hat und ob diese Person allenfalls Verschulden trifft. Entscheidend ist ausschliesslich, dass ihr widerrechtlich ein Schaden zugefügt wurde.

Positiv beurteilen wir den Artikel 76, der den Regierungsrat in die Pflicht nimmt, dafür zu sorgen, dass die zum Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung erforderlichen Plätze in geeigneten Einrichtungen und Heimen zur Verfügung stehen. In Art. 25 ist denn auch die Pflicht der Zusammenarbeit der KESB mit weiteren Behörden wie der GEF, ERZ, POM, JGK verankert. Ein Postulat, das die kbk auch bei der Stellungnahme zur Versorgungsplanung Psychiatrie formuliert hat.

Die Ausgestaltung des Pflegekinderwesens wird später geregelt, weil dies auf Bundesebene derzeit noch kontrovers diskutiert wird und noch nicht entschieden ist. In Art. 26 a ist jedoch geregelt, dass die Aufsicht über die Tages- und Pflegeeltern den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) obliegt. Dies ist gut so. Neu fällt die Alimentenhilfe nicht mit in die Zuständigkeit der KESB, sondern soll bei den Sozialdiensten liegen, auch dies macht durchaus Sinn.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

V. Mun

Kurt W. Meier Präsident Yvonne Brütsch Geschäftsleiterin

y. Brutne